

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Wolthoff 563 5616 563 4742 thomas.wolthoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.06.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0781/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.06.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	
	Empfehlung/Anhörung	
22.06.2005	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
27.06.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Gründung einer Tochtergesellschaft durch die Regiobahn GmbH		

Grund der Vorlage

Die Wuppertaler Stadtwerke AG ist Gesellschafterin der Regiobahn GmbH. Gem. § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dürfen „Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind,“ „einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates“ zustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beauftragt die Vertreter in den Aufsichtsräten der WSW AG und der Regiobahn GmbH, auf Grundlage des beigefügten Entwurfes des Gesellschafts- und Ergebnisabführungsvertrages, der Gründung einer 100%-Tochtergesellschaft für den Fahrbetrieb zuzustimmen.

Einverständnisse

Unterschrift

Begründung

Die Wuppertaler Stadtwerke AG ist zu 10% an der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann-Wuppertal mbH (Regiobahn GmbH) beteiligt.

Die Regiobahn GmbH beabsichtigt eine Tochtergesellschaft für den Fahrbetrieb zu gründen und so die Bereiche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) rechtlich zu verselbständigen.

Die aktuelle Fassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verlangt schon jetzt mindestens eine betriebsinterne rechnerische Trennung, während die zur Novellierung im Vermittlungsausschuss des Bundestages anstehende Fassung des AEG die gesellschaftsrechtliche Trennung von Infrastruktur und Betrieb in Zukunft definitiv fordern wird.

Auszug § 9 AEG in der aktuellen Fassung:

Öffentliche Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, haben in ihrer Rechnungsführung beide Bereiche zu trennen. Eine Überleitung von Subventionen von einem Bereich zum anderen ist unzulässig. Die Beachtung dieses Verbotes muss in der Rechnungsführung beider Bereiche zum Ausdruck kommen.

Auszug § 9 a AEG in der Novellierung:

*Öffentliche Betreiber der Schienenwege müssen rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sein, soweit es Entscheidungen über die Zuweisung von Zugtrassen und über Wegeentgelte betrifft. Zur Erreichung der in Satz 1 genannten Ziele sind aus Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch Betreiber der Schienenwege sind, **beide Bereiche jeweils auf eine oder mehrere gesonderte Gesellschaften auszugliedern***

Anfang 2005 wurden von der Regiobahn die Entwürfe eines Gesellschafts- und eines Ergebnisabführungsvertrages zur Abstimmung an die Gesellschafter in Umlauf gebracht. Nach zwei Abstimmungsrunden liegen nunmehr beschlussfähige Entwürfe vor. Die Bezirksregierung (Kommunalaufsicht) ist vorab über den Sachverhalt informiert worden und sieht nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen und Informationen keine Problemfelder.

Über die bereits oben erwähnte, zu erwartende gesetzliche Vorgabe hinaus, sprechen folgende Überlegungen für die Gründung einer Tochtergesellschaft der Regiobahn GmbH:

1. Die Gesellschaft soll den Bereich Fahrbetrieb des heutigen Gemeinschaftsunternehmens Regiobahn GmbH (Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen) gemäß gesetzlicher Vorgaben in rechtlich selbständiger Form abwickeln. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aufgaben, die bis Ende 2005 von einem dritten Unternehmen erbracht werden (derzeit Rheinisch-Bergische Eisenbahn).
2. Es ist nicht beabsichtigt, andere als die vom Gesamtunternehmen ausgegliederten Aufgaben mit der Tochtergesellschaft durchzuführen. Sie soll Vertragspartner für den Aufgabenträger Zweckverband VRR werden. Andere,

als die bisher schon bei der Regiobahn GmbH getragenen Risiken entstehen durch die Gründung der Fahrbetriebsgesellschaft nicht.

3. Das Kerngeschäft der Regiobahn, der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, wird frühzeitig auf eine langfristige, nicht dem Wettbewerb unterliegende Basis gestellt. Mit der rechtlichen Verselbständigung des Fahrtriebes sind die Zuständigkeiten und Risiken zwischen Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnbetrieb klar umrissen.
4. Die Gesellschaft soll bis zu dem Zeitpunkt, an dem die endgültige Ausgestaltung der Durchführung des Fahrbetriebes feststeht (Eigenregie, Subunternehmer, strategischer Partner) kein eigenes Personal beschäftigen und über keine eigene Infrastruktur verfügen. Für die Aufgabendurchführung bedient sie sich - solange sie nicht über eigenes Personal verfügt - gegen Entgelt des Personals der Muttergesellschaft Regiobahn GmbH. Wird ein Großteil der Leistungen an ein oder mehrere Subunternehmen vergeben, soll eine ggf. erforderliche personelle Bemessung der Fahrbetriebsgesellschaft auf ein Minimum beschränkt bleiben.
5. Die Tochtergesellschaft soll als Plattform für eine mögliche Beteiligung an der Ausschreibung der S 28 für den Verkehrsvertrag nach 2008 dienen. In Abhängigkeit von der Netzgestaltung (einzelne Linie oder mehrere Linien) ist über die Beteiligung von Kooperationspartnern/strategischen Partnern für die Teilnahme an einer Ausschreibung nachzudenken. Die Ausgangssituation bei einer möglichen Suche nach Kooperationspartnern/strategischen Partnern wird in Bezug auf den Fahrbetrieb durch die Abkoppelung der Infrastruktur vereinfacht.
6. Bei einem Verlust des Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR nach 2008 bleibt die Infrastrukturgesellschaft davon unberührt.
7. Die schriftliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW über die Gründung einer Tochtergesellschaft wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht federführend von einem der Gesellschafter übernommen. Die Stadt Düsseldorf hat hierzu ihre Bereitschaft erklärt.
8. Die Gesellschafterversammlung der Regiobahn GmbH hat vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien aller Gesellschafter und eines positiven Votums der Bezirksregierung bereits der Gründung einer Tochtergesellschaft zugestimmt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Entwurf des Gesellschaftsvertrages
Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages